



UKRAINE

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Ware

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch, Ukrainisch und Russisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind während der amtlichen Öffnungszeiten befugt, Carnets abzufertigen.

6) Besonderheiten:

1) Das Carnet ist für unbegleitete Waren nicht zugelassen.

2) Beachten Sie bitte die vom ukrainischen Zoll festgesetzte Wiederausfuhrfrist. Die Strafen bei einer allfälligen Fristüberschreitung sind abhängig von der Dauer und betragen bis zu € 600.--. Bei wiederholter Überschreitung durch den Carnetinhaber wird ca. eine Strafe von € 500, -- eingehoben. Zusätzliche Strafen bei Verstößen und nichtbefolgten Anordnungen sind möglich.

3) Wenn der ukrainische Zoll eine Wiederausfuhrfrist kürzer als die Gültigkeit als das Carnet angeordnet hat, so kann diese Frist auf Antrag von der ukrainischen Zollverwaltung verlängert werden.

4) Derzeit werden keine Carnets für den Ostteil der Ukraine und für die Krim ausgestellt.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Jänner 2017